



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 27. Prozesse wegen Stolgebühren und Kirchensteuern; ein
Gesetzentwurf; der katholische Pastor Berens im lippischen Landtage,
1851; Vereidigungsfrage; Bewilligung des Lätens in Lemgo

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

§ 27.

Prozesse wegen Stolgebühren und Kirchensteuern; ein Gesetzentwurf; der katholische Pastor Berens im lippischen Landtage, 1851; Vereidigungsfrage; Bewilligung des Läutens in Lemgo.

Da man, wie bereits erwähnt, der Meinung war, daß der Pfarrzwang seit Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes eigentlich schon aufgehoben sei, so ging Freiherr von Laßberg auch auf dem Wege der Thatfachen vor; als ihm am 7. August 1849 ein Sohn geboren wurde, weigerte er sich, die Tauf-Stolgebühren an die reformierte Stadt-Pfarre zu zahlen. Nach verschiedenen Verfügungen des Konsistoriums und der Regierung erhob schließlich der Küster der reformierten Kirche auf Veranlassung des Konsistoriums im Sommer 1850 Klage auf Zahlung der Küstergebühren, wurde aber im folgenden Jahre kostenfällig abgewiesen; jedoch nur „in angebrachter Art“. Die Fragen, ob er seinen Anspruch nicht anders besser begründen, insbesondere, ob nicht die Vertretung der Pfarre mit Erfolg Klage erheben könne, desgleichen, ob Laßberg sich mit Recht auf die Bundesakte und die Grundrechte berufen könne, blieben offen. Das Konsistorium, welches der eigentliche Kläger gewesen, zahlte die Kosten. Als aber später ein Protestant in Meinberg, der sein Kind hatte katholisch taufen lassen, auf jenen Ausgang des Laßberg'schen Prozesses bauend, die Zahlung der Gebühren verweigerte, wurde er in zwei Instanzen verurteilt.

Auch die Zahlung der Kirchensteuer verweigerten Freiherr von Laßberg und 7 andere Streitgenossen, Katholiken und Lutheraner (darunter auch der lutherische Pastor Dr. Heinrichs), wurden aber in zwei Instanzen verurteilt. Zur Entscheidung in dritter Instanz, von der man hauptsächlich erst Erfolg erwartete, kam auch dieser Prozeß nicht. Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel nämlich nahm die Klage nicht an, weil es ungewiß blieb, ob die als superappellable Summe erforderlichen 400 Taler erreicht würden. Im Herbst 1854 verteilten und zahlten die Streitgenossen die Kosten (64 Tlr. 5 Sgr. 6 Pfg.) und getrösteten sich mit dem

Bewußtsein, daß der Prozeß zum Zustandekommen der März-Edikte wesentlich beigetragen habe (vgl. den folgenden §).

Im Jahre 1851 brachte die Regierung im Landtage wirklich den wiederholt in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, rief aber damit bei allen Beteiligten nur Enttäuschung und Unzufriedenheit hervor. Nicht nur die katholischen Gemeinden in Lemgo, Detmold und Falkenhagen und der Bischof von Paderborn, sondern auch die lutherische Gemeinde in Detmold und die neue evangelische Gemeinde in Lemgo verwahrten sich in längeren Eingaben dagegen, daß dieser Entwurf Gesetz werde. Der Inhalt des Entwurfs war dieser:

1. Katholiken und Lutheraner eines reformierten Pfarrbezirks und Katholiken und Reformierte eines lutherischen Pfarrbezirks [nur in Lemgo] brauchen bei Taufen und Kopulationen nicht mehr, wie bisher, die Stolgebühren an den Bezirkspfarrer zu entrichten, wenn sie jene Handlungen durch ihren eigenen Geistlichen vornehmen lassen.

2. Der Bezirkspfarrer führt jedoch nach wie vor allein das Kirchenbuch, in welches alle Taufen, Konfirmationen, Proklamationen, Kopulationen und Todesfälle einzutragen sind. Die Kirchenbuch-Nachrichten über Taufen und Kopulationen durch den eigenen Geistlichen hat der letztere spätestens nach drei Tagen dem Bezirkspfarrer zuzusenden.

3. Zugleich mit den Kirchenbuch-Nachrichten hat er eine Eintragungsgebühr von $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen zu übersenden, welche diejenigen zu zahlen haben, die die Eintragung veranlassen.

4. Rückfichtlich aller sonstigen Gebühren, namentlich für Proklamationen, kirchliche Atteste, Kirchenbuch-Auszüge, Beerdigungen usw. bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

5. Auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo findet die Verordnung keine Anwendung.

6. Die jetzt angestellten Geistlichen erhalten für ihren Ausfall an Stolgebühren eine Vergütung aus der Landkasse.

Im wesentlichen sollte also alles beim alten bleiben; von eigentlicher Aufhebung des Pfarrzwanges und freier Religionsübung war keine Rede. Weil die Regierung doch etwas bringen mußte, brachte sie diesen Entwurf, der mit seinen Halbheiten und

Unfolgerichtigkeiten niemand befriedigen konnte. In der Landtagsſitzung vom 15. Mai wurde er einer Kommiſſion von drei Mitgliedern überwieſen.

Inzwiſchen nahm die Angelegenheit für die Katholiken eine unverhoffte Wendung. Der obengenannte Landtagsabgeordnete Meyer legte nämlich ſein Mandat nieder, und nun faßten die Falkenhagener Katholiken den Plan, einen eigenen Kandidaten aufzuſtellen, und zwar, da Paſtor Bondey zu Falkenhagen ablehnte, den Freiherrn von Laßberg. Die Wahl war auf den 28. Mai feſtgeſetzt. Aber am 25. Mai erhielt Laßberg von ſeiner vorgeſetzten Behörde eine Weiſung, wonach er eine allenfallſige Wahl nicht annehmen konnte, waß er ſofort „per Staffette“ nach Falkenhagen mittheilte. Da ſtellte man in letzter Stunde den Paſtor Berens in Lemgo auf, der, da die Katholiken zahlreich zur Wahl erſchienen waren, auch mit 117 von 183 Stimmen, übrigens zum Teil auch von Proteſtanten, gewählt wurde.¹⁾ Keiner war mehr überrascht als Paſtor Berens; und es bedurfte mehrſeitigen eindringlichen Zuredens, um ihn zur Annahme der Wahl zu vermögen, die ohne all ſein Wiſſen und Wollen zuſtandegekommen war. In der Sitzung vom 12. Juni trat er in den Landtag ein; am folgenden Tage wurde ſeine Wahl genehmigt und am 17. wurde er vereidigt. Am 28. Juni ging der 11 gedruckte Seiten umfaſſende Kommiſſionsbericht über die Stolgebühren-Vorlage ein. Die Kommiſſion vertrat den Standpunkt, daß nach dem in Deutſchland ſchon lange geltenden Rechte keine der drei chriſt-

¹⁾ Clemen (Beiträge, II, S. 28) und, ihm folgend, auch Dreves (Geſchichte der Kirchen, Pfarren uſw. S. 377) laſſen den Paſtor Berens in Lemgo und „während der ſchrankenloſeſten Demokratenwirthſchaft in der Stadt“ gewählt werden. Landtagsvertreter für die Stadt Lemgo, die für ſich allein den 5. Wahlbezirk bildete, war damals Paſtor Kulemann an St. Marien. Gewählt wurde damals nach dem Wahlgeſetze von 1849, wonach das Land in 25 Wahlbezirke geteilt war, die je unmittelbar einen Abgeordneten wählten. Den hier in Rede ſtehenden 4. Wahlbezirk bildeten die Bauereſchaften des Amtes Schwalenberg: Miſchenau mit Falkenhagen und Dieſterfeld, Elbringen, Sabbenhauſen, Wörderfeld, Hummerſen, Nieſe und Rötterberg. — Der Landtag von 1854 wurde wieder gewählt nach dem Wahlgeſetze von 1836; das Wahlgeſetz von 1849, wie auch einige andere Geſetze jener Zeit, erklärte der Fürſt für ungültig, weil erzwungen.

lichen Hauptkonfessionen einen Anspruch auf positive Leistungen von seiten der andern habe, und daß da, wo ein solches Verhältnis noch bestehe, dies ein mißbräuchliches, aus bloßer Gewohnheit oder aus dem Willen der betreffenden Staatsregierung hervorgegangenes sei, das sowohl nach den Reichs- und Bundesgesetzen, als auch nach Art. 5 der deutschen Grundrechte und nach einer richtigen und billigen Auffassung und Würdigung der in Rede stehenden Verhältnisse abgestellt werden müsse. Eine wirkliche und gänzliche Gleichstellung der Konfessionen für hiesiges Land sei durchaus notwendig, wie sie in allen größeren deutschen Staaten schon lange zur Ausführung gekommen. Daher bedürfe der Entwurf der Abänderung und Erweiterung, wozu verschiedene Vorschläge gemacht wurden; darunter besonders Ausdehnung auch auf die Gebühren für Proklamationen, Dimissorien und Beerdigungen.

In der Sitzung vom 2. Juli fand die erste Lesung statt. Die Räume für die Zuhörer waren gefüllt, da die Sache allgemeines Interesse erregte. Abgeordneter Berens nahm zuerst das Wort und beleuchtete die Angelegenheit eingehend vom Standpunkte des Rechts, der Geschichte und Billigkeit, empfahl Durchführung der Parität wie in Hannover und beantragte Ablehnung des ungenügenden Entwurfs. Da sich jedoch mehrere Abgeordnete bereit erklärten, zur Verbesserung des Entwurfs mitzuwirken, zog er seinen Ablehnungsantrag vorerst zurück. Die Vorlage wurde denn auch im Sinne der Kommissionsvorschläge erweitert. Als wesentlichste Aenderung aber kam noch hinzu die Annahme des Antrages des Abgeordneten Berens: „Der Landtag wolle beschließen, daß es den katholischen und lutherischen Geistlichen gestattet werde, eigene Kirchenbücher zu führen, welche bürgerliche Gültigkeit haben“; auch wurde das Gesetz ausgedehnt auf die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo. Die Abstimmung über das ganze Gesetz, über welches den ganzen Tag verhandelt war, ergab Stimmengleichheit, 11 gegen 11 Stimmen. In der zweiten Lesung am 4. Juli wurden alle Paragraphen angenommen wie in der ersten Lesung, die Vorlage auch ausgedehnt, auf „alle freien Gemeinden, welche im Laufe der Zeit sich noch etwa bilden möchten“. Da bei einem Antrage: die Kirchenbuchführung zu beschränken

auf die vom Staate anerkannten Geistlichen, sich Stimmengleichheit ergab, konnte erst am folgenden Tage die Endabstimmung über das ganze Gesetz vorgenommen werden, und diese ergab: Ablehnung mit 14 gegen 9 Stimmen. Der Fall des Gesetzes wurde dadurch herbeigeführt, daß einige Abgeordnete durchaus die Neue Evangelische Gemeinde in Lemgo ausgeschlossen wissen wollten. Es täte ihnen leid, sagten sie dem Pastor Berens, daß sie gegen ihn stimmen müßten; ihm wollten sie gern alles bewilligen; aber weil auch die „Steffannianer“ mit ins Gesetz aufgenommen wären, so müßten sie dagegen stimmen.¹⁾

Man hatte also wieder vergebens gehofft. Pastor Berens war sehr mißgestimmt und wollte sein Mandat niederlegen. Seine vorgesezte kirchliche Behörde bat er um Zuweisung eines anderen Wirkungskreises. Von den Tagegeldern, die er als Landtagsabgeordneter bezog, hatte er 30 Taler erübrigt; davon sandte er 20 nach Falkenhagen zur Verteilung an die Armen, 10 bekamen die Armen in Lemgo.

Am 21. Oktober richtete der Bischof Drepper von Paderborn wieder ein Gesuch an die Lippische Regierung um Aufhebung des Pfarrzwanges; der Beistimmung des Landtages bedürfe es nicht, da der Pfarrzwang eigentlich schon durch die Rheinbundsakte und die deutsche Bundesakte aufgehoben sei; er wies dabei hin auf eine Reihe deutscher Staaten, (Oesterreich, Böhmen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel, Sachsen-Weimar, Sachsen, Hannover) in denen daraufhin der Pfarrzwang aufgehoben sei, auch ohne Befragung der Landstände. (Die Fürstin Pauline trat dem Rheinbunde bei durch den Vertrag zu Warschau vom 18. April 1807. In Artikel IV des Vertrages wird bestimmt: „Die Ausübung des katholischen Kultus soll in allen Gebieten Ihrer durchlauchtigsten Hoheiten völlig gleich sein der Ausübung des lutherischen Kultus, und die Untertanen beider Religionen sollen ohne Einschränkung gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, unbeschadet jedoch des gegenwärtigen Besitzes und Genusses der kirchlichen

¹⁾ Vgl. Verhandlungen des Landtages des Fürstentums Lippe, Bd. IV, Nr. 4, 7, 8, 9, 15, 22, 23, 26, 36—42.

Güter.“¹⁾ Zugleich erklärte der Bischof, er würde nötigenfalls beim Bundestage Beschwerde erheben. Die Regierung erwiderte am 25. November, es sei jetzt die Aufhebung in der Weise geplant, daß die Stolgebühren nur noch den jetzt angestellten Geistlichen gezahlt werden sollten. Am 7. Juni 1852 wiederholte der Bischof seine Bitte beim Fürsten, welcher antwortete, die Wünsche des Bischofs unterlägen der Beratung der Behörden. Als der Bischof am 27. Dezember bei der Regierung nochmals auf die Sache zurückkam, wurde am 4. Januar 1853 erwidert, in Lipperode, wo kürzlich Vakanz eingetreten, sei bereits die Aufhebung verfügt; in den anderen Gemeinden solle künftig bei Vakanz gleiche Verfügung erfolgen. Damit ruhte diese Sache erst wieder.

Einen mit den schwebenden Fragen zusammenhängenden Zwischenfall gab es wegen der Vereidigung des ersten katholischen Geistlichen in Detmold. Die Katholiken in Detmold und Lage hielten sich früher, wie wir schon hörten, nach Lemgo zur Kirche. Bereits seit Herbst 1850 aber wurde in Detmold an Sonn- und Feiertagen in einem gemieteten Raume von einem auswärtigen Geistlichen katholischer Gottesdienst gehalten. Alsbald gelang es, besonders durch die Bemühungen des Herrn von Laßberg, ein Grundstück zu erwerben und den Bau eines kleinen Kirchleins zu vollenden. Am 7. November 1852 weihte Bischof Drepper das neue Gotteshaus ein und übertrug zugleich am Schlusse der Feier die Wahrnehmung der Seelsorge bei den Katholiken in Detmold dem Kuratpriester Joseph Kinsche. Nun erhoben sich Schwierigkeiten bei der Vereidigung. Das Eidesversprechen sollte unter anderem sich auch erstrecken auf die am 20. Oktober 1840 für den katholischen Geistlichen zu Lemgo erlassenen Bestimmungen (vgl. oben § 24) und auf ferner ergehende Verordnungen. Der Missionar Kinsche trug Bedenken und berichtete an den Bischof.

¹⁾ L'exercice du culte catholique sera, dans toutes les possessions de Leurs Altesses Serenissimes, pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises. Luthérien ist hier offenbar = protestant.

Es kam darüber zu längeren Verhandlungen, in denen die Regierung unter anderem auch hinwies auf die Leistung des Eides durch den Pastor Berens in Lemgo. Diesem wurde in der Regierungs-Session vom 15. Sept. 1840 „vom Praesidio bedeutet: daß er Namens und auf Befehl Sr. Durchlaucht des gnädigst regierenden Fürsten als Prediger der catholischen Gemeinde zu Lemgo hiermit bestätigt und angewiesen werde, als ein rechtschaffener christ-catholischer Prediger seiner Gemeinde vorzustehen und bei Ausübung seines Amtes sich nach den ergangenen und noch ergehenden Verordnungen und Vorschriften redlich und gewissenhaft verhalten solle“, was mit Handschlag an Eidesstatt angelobt wurde. In der Formel für Rinsche war ein Hinweis auf die Bestimmungen von 1840 aufgenommen. Der Bischof entgegnete, Berens habe den Eid geleistet ohne Vorwissen des Bischofs; er (der Bischof) könne die in der Verfügung vom 20. Oktober 1840 enthaltenen Beschränkungen der Katholiken nicht anerkennen, müsse vielmehr unbeschränktes exercitium religionis catholicae fordern. Schließlich willigte die Regierung in die Leistung des Eides unter Aufnahme des Vorbehaltes in das Protokoll: daß der Eid geleistet werde unter der Voraussetzung, daß in den künftig noch ergehenden Verordnungen nichts enthalten sein werde, was den Lehren der katholischen Kirche oder den Pflichten eines katholischen Geistlichen widerstrebe.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Katholiken damals der Ueberzeugung lebten, daß sie eigentlich schon das Recht freier Religionsübung hätten; daher auch ihr Verhalten in Lemgo. Hier kam es, als der Pastor Berens am 9. August 1853 nach Gütersloh versetzt war, zwischen dem Nachfolger Suing und dem Magistrate zu einem scharfen Schriftwechsel wegen Vertheidigung und wegen Anerkennung der Bestimmungen von 1786 und 1840, in dessen Verlaufe der Magistrat dem Pastor Suing schließlich mit polizeilicher Ausweisung drohte und am 3. März 1854 wegen Ausführung dieser Maßregel an die Regierung berichtete. Gerade zu rechter Zeit kam das Edikt vom 9. März 1854 (vgl. § 28) und machte dem Streite ein Ende. — Uebrigens wußte der Bischof nicht um das Vorgehen Suings und billigte es nicht in alleweg, als er davon erfuhr.

Einige Katholiken in Lemgo unterließen die Anmeldung von Geburten und Taufen usw. und die Zahlung von Stolgebühren an den protestantischen Pfarrer, wagten jedoch nicht, es auf eine Klage ankommen zu lassen; als sie protokolliert wurden, fügten sie sich.

Nach den Bestimmungen von 1786 durfte das Gotteshaus der Katholiken in Lemgo keine Glocken haben. Im Jahre 1851 beschafften nun die Katholiken zwei Glocken und richteten am 18. Dezember genannten Jahres ein Schreiben an den Magistrat des Inhalts: der Mangel eines eigenen Geläutes sei bisher sehr störend gewesen; sie seien auch durch mehrere Regierungs-Reskripte aufgefordert zu läuten [z. B. beim Tode des Fürsten]; die Lutheraner in Detmold und die Katholiken in Falkenhagen läuteten auch; sie machten also die gehorsamste Anzeige, daß am hl. Christfeste des Morgens zum ersten Male geläutet werden solle. Der Magistrat erwiderte unter Hinweis auf die Bestimmungen von 1786, es sei ihm sehr auffallend gewesen, daß der Kirchenvorstand ohne weiteres anzeige, daß geläutet werden solle; dieser Gegenstand müsse erst von den Repräsentanten der Stadt beraten werden; der Kirchenvorstand habe demnach zuvörderst darauf anzutragen, daß jene Beschränkung aufgehoben werde. Dieser Antrag wurde auch gestellt; am 24. Dezember bewilligten die Stadtverordneten den Gebrauch der Glocken, und am hl. Weihnachtsfeste wurde zum ersten Male geläutet.

§ 28.

Gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche durch das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854.

Große Hoffnung für eine gute Regelung der kirchlichen Angelegenheiten setzte man noch immer auf den Fürsten. Am 22. September 1853 war der Bischof persönlich in Detmold und benahm sich in einer Privat-Audienz mit dem Fürsten über die schwebenden Fragen, hatte auch eine Besprechung mit dem neuen Kabinetts-Minister. In jener Zeit nämlich traf der Fürst Leopold III., welcher im Jahre 1851 die Regierung angetreten